

Kulturwehr

Zeitschrift für Volksstumsfragen



Herausgeber
Verband der nationalen Minderheiten
im Deutschen Reich



S 10VM11
1
4 •

10. Jahrgang

Berlin
April 1934

Heft 4

Amt
für obereschlesische Landeskunde.
Leiter: Rektor Karl Seydrol.
Oppeln, Wilhelmsplatz 4

ZS
1
—
X, 4.
—

46947

KULTURWEHR

Zeitschrift für Volkstumsfragen

April 1934

Jan Skala

Assimilation — „Dissimilation“ Renationalisierung



Grundsätzliche Erwägungen zur volkstumpolitischen Terminologie

Der durch den Nationalsozialismus herbeigeführte Umbruch in der sogenannten Minderheitenfrage und die folgerichtige Klärung einiger bisher sehr willkürlich angewandter Begriffe hat zur natürlichen Folge, dass die Terminologie der internationalen Minderheitenbewegung gleichfalls mehr oder weniger ins Wanken geraten ist und nach einer Stabilisierung und im Anschluss daran nach Präzisierung verlangt. Die nachfolgenden Erwägungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ihre Aufgabe besteht darin, einige volkstumpolitisch sehr einschneidende Begriffe und ihre bisherige Handhabung zu beleuchten, gleichzeitig aber auch auf die natürlichen Folgerungen hinzuweisen, die sich aus der kritischen Betrachtung der sich immer stärker durchsetzenden volkstumpolitischen Begriffsbildung und der ihr dienenden Terminologie ergeben.

Vor allem ist mit einer falschen Vorstellung grundsätzlich aufzuräumen; das ist die Frage der sogenannten „freiwilligen“ Assimilation. Eine freiwillige Assimilation hat es nie gegeben und gibt es heute noch weniger als je; weder hat sich jemals ein einzelner Mensch vollständig freiwillig, noch hat sich eine ganze Volksgruppe jemals freiwillig an eine andere assimiliert. Auch die sogenannte jüdische Assimilation — die übrigens nicht nur an das deutsche Volk stattgefunden hat — ist von dieser Tatsache nicht ausgenommen.

Entscheidend für den Vorgang der Assimilation sind und waren Kräfte soziologischen Charakters. Beginnend bei der sogenannten Christianisierung und sich fortsetzend bis zum Staatsabsolutismus und schliesslich bis zum pseudodemokratischen Scheinliberalismus der Neuzeit ist überall erkennbar, dass im europäischen Völkerraum nirgends eine freiwillige Assimilation eines Volkstums an das andere stattgefunden hat. Sondern die Assimilation ist überall das Ergebnis machtpolitisch gewollter, mit Veränderung oder genauer: Zerstörung der soziologischen Grundlagen des angegriffenen Volkes oder Volkstums verbundener Aktionen des militärisch, politisch, wirtschaftlich und kul-

turell stärkeren oder rücksichtsloseren Volkes gegen ein anderes. Es hat bis in unser Jahrhundert hinein zu den feststehenden Geschichtstatsachen gehört, dass die slavischen Völker im mittel-deutschen und ostelbischen Raum durch die Annahme des Christentums, des deutschen Rechts — städtischen wie ständischen — und des Systems der deutschen Verwaltung freiwillig im Deutschtum aufgegangen sind, sich also freiwillig assimiliert haben. Hier wird von der deutschen Geschichtsschreibung zumindest übersehen, dass vorher die volkstumsmäßig eigenständige Kulturgrundlage der slavischen Volksreligionen mit Gewalt zerstört wurde, dass das slavische Recht zunächst durch den Sachsenspiegel — wo immerhin noch einige slavische Rechtsfragmente flüchtig erschienen — und durch die ottonische Rechtsfestsetzung ebenfalls gewaltsam beseitigt wurde, der später die vollständige und konsequente Entrechtung in zivilrechtlicher und ständerechtlicher Beziehung folgte und bis auf Friedrich den Grossen ununterbrochen praktiziert wurde. Und es war eine folgerichtige Fortsetzung dieser Tradition, als die preussische Pseudodemokratie ihren Grundsatz prägte: „Minderheit ist wer will“, der sich auf das rein formale Bekenntnis des Einzelnen stützen wollte und die volkstumsmäßig entscheidenden Kriterien ablehnte. Es braucht hier auf die Fälle, die den mechanistischen Grundsatz der preussischen Formaldemokratie illustrieren, im einzelnen nicht eingegangen werden. Sie beweisen als letztes Glied in einer jahrhundertlangen Reihe zum Schluss nur noch einmal, dass eine freiwillige Assimilation nicht bestanden hat, sondern stets und überall eine zwangsmässige. Dass dieser Zwang nicht immer gleichrangig war und dass es dabei Abstufungen von grosser Spannweite gegeben hat, braucht nicht bestritten werden. Dafür ist die Assimilation der Juden an das deutsche Volk ein Beispiel.

Die Judenassimilation ist nach landläufiger Auffassung durchaus freiwillig vor sich gegangen. Bei eingehenderer Betrachtung ergibt sich aber, dass dies keineswegs zutrifft. Setzt man bei dieser Betrachtung dort ein, wo die Judenfrage eine öffentliche, rechtliche Angelegenheit, und damit ein Problem wurde, nämlich in der Inquisitionszeit, ergibt sich, dass zunächst ein Zwang in religiöser Hinsicht ausgeübt wurde. Da die jüdische Religion genau so wie die heidnischen Religionen der Slaven Volkstumsgrundlage war, bedeutete der Zwang zur Taufe gleichzeitig den ersten Schritt zur Assimilierung. Der moderne Rassen-gedanke, der heute die Beurteilung des Judenproblems innerhalb des deutschen Volkes entscheidend beeinflusst, war dem Frühmittelalter und der nachfolgenden Zeit unbekannt. Liessen sich Juden taufen, wurden sie Christen und damit hörte für die damalige Zeit das Problem als solches auf zu existieren.

Dass die konfessionell assimilierten Juden mit der Annahme des Christentums weitere Werte ihres Volkstums immer stärker

aufgaben, kann ebenso wenig als freiwilliger Akt bezeichnet werden. Das wesentliche Kulturgut, das die Juden nicht freiwillig aufgaben, war die hebräische Sprache; wollten sie als vollwertige Christen anerkannt werden, mussten sie sich aber auch sprachlich ihrer Umgebung anschliessen. Weder die Kirche noch der Staat kannten in ihrem Macht- und Geltungsbereich die Anwendung der hebräischen Sprache. Privat haben christianisierte Juden noch lange den Gebrauch der hebräischen Sprache gepflegt und dieser Tatsache ist die Existenz des „Jiddisch“ zu verdanken. Denn das „Jiddisch“ ist ein an den jüdischen hebräischen Sprachgeist assimiliertes Mittelhochdeutsch. Kulturgeschichtlich ist die Existenz des Jiddisch die natürliche Reaktion auf die zwangsmässige sprachliche und später auch kulturelle Assimilation an das deutsche Volk. Der Nationalsozialismus geht also insofern in der Beurteilung der Judenfrage fehl, als er annimmt, dass die Juden sich in das deutsche Volkstum eingedrängt haben. Zumindest für die Anfänge der jüdischen Assimilation trifft das zweifelsohne nicht zu. Anders ist es mit der neuzeitigen Assimilation der Juden. Da wird aber auch von jüdischer Seite nicht bestritten, zumindest nicht von der jüdisch-nationalen, zionistischen Teilgruppe des deutschen Judentums, dass das eine unerwünschte Erscheinung ist. Es wird bei den Erwägungen über die sogenannte „Dissimilation“ noch näher darauf eingegangen werden können. An dieser Stelle ist auf die Formulierung der Folgerungen, die sich aus der selbstverständlich nicht bestreitbaren und auch nicht bestrittenen Tatsache der Assimilierung eines Volkstums an ein anderes ergeben, nicht erforderlich; sie gehören in das Kapitel, das die Frage der Renationalisierung behandelt.



Die „Dissimilation“ ist sprachlich und begrifflich ein Produkt der internationalen Minderheitenbewegung, ein Wort, das sich zum ersten Male bei den Auseinandersetzungen auf dem Minderheitenkongress in Bern (1933) zwar zur rechten Zeit einstellte, für das aber ein allgemeingültiger Begriff nicht nur dort und damals fehlte, sondern auch heute noch von den Vätern des Wortes nicht gefunden worden ist. Dass der Ausdruck auf die Nichtariengesetzgebung des Deutschen Reiches angewandt wurde, war mehr ein Ergebnis zwangsläufiger Verhältnisse als das Resultat folgerichtigen Denkens.

Ueber die Berechtigung der sogenannten „Dissimilation“ besteht innerhalb der organisierten europäischen Minderheitenbewegung keine einheitliche Auffassung; sie kann nur erreicht werden, wenn das Wort „Dissimilation“ eine begriffliche Erläuterung erfährt, die allgemeingültigen Wert hätte. Sollte jedoch diese Allgemeingültigkeit nicht angestrebt, sondern nur einem Problem sui generis Rechnung getragen werden, dann musste aus den Erklärungen jenes Kongresses klar hervorgehen, dass

man die Judenfrage im Deutschen Reich und ihre Behandlung als eine einmalige, ausschliesslich innerdeutsche Angelegenheit betrachte. Die Delegierten der deutschen Minderheits- resp. Volkstumsgruppen haben das folgerichtig erkannt und zum Ausdruck gebracht, damit ungewollt allerdings auch die andere Tatsache, dass die Regelung von volkstumpolitischen Fragen nur eine innerstaatliche Angelegenheit sein kann.

Trotzdem war die Kongressleitung erstaunt und überrascht, dass nun die dem Kongress bisher angehörenden Juden gleichfalls folgerichtig vorgingen und aus dem Kongress ausschieden, der bisher — allerdings nur theoretisch — eine Klassifizierung der Minderheiten abgelehnt hatte und vorgab, für allgemeingültige Grundsätze, ohne Einmischung in die inneren Verhältnisse eines Staates, zu kämpfen. Es hat sich auch bei dieser Frage im konkreten Falle erneut erwiesen, dass minderheitenrechtliche Grundsätze nur dann positiven Wert haben, wenn sie unter gleichzeitiger Entpolitisierung als allgemeingültig anerkannt und angewendet werden können. Jede andere als auf diese Allgemeingültigkeit gerichtete Tendenz biegt die minderheitenrechtlichen Grundsätze zu Leitsätzen politischer Taktik um, deren Anwendungsmöglichkeit dann von der jeweiligen politischen Konjunktur abhängig ist. Die Minderheitenschutzverträge und ihre auf nur einige Staaten beschränkte Anwendungsmöglichkeit sind das andere Beispiel für die Notwendigkeit allgemeingültiger Grundsätze. Nicht die so oft behauptete Minderheitenfeindlichkeit der durch Minderheitenschutzverträge gebundenen Staaten, und auch nicht das ebenso oft behauptete Versagen des Völkerbundes in Minderheitenfragen, sondern die nicht vorhandene Allgemeingültigkeit der Grundsätze der Minderheitenschutzverträge und die daraus entstandene und mit Nachdruck betriebene Politisierung sind die Ursachen der Ungelöstheit des Minderheitenproblems.

Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, worin denn die Allgemeingültigkeit des Grundsatzes der „Dissimilation“ zu bestehen habe oder worin sie bestehen könnte.

Dieser Frage, die berechtigt und durchaus beantwortbar ist, müssen jedoch zunächst einige andere vorausgestellt werden; die entscheidenden und folgende:

1. Ist die Dissimilation überhaupt eine grundsätzliche Angelegenheit oder sind Wort und Begriff nur aus einer besonderen Situation entstanden?

2. Welche minderheitspolitischen Erwägungen und grundsätzlichen Minderheitsförderungen lassen sich für die „Dissimilation“ überhaupt anwenden?

Da weder die reichsdeutsche Nichtariergesetzgebung das Wort und den Begriff „Dissimilation“ kennt, und auch sonst ausserhalb des Nationalitätenkongresses sich niemand diese zueigen gemacht hat, ist die Beantwortung gewiss nicht leicht und kann

authentisch auch nur von der Stelle erfolgen, wo das Problem sprachlich und begrifflich entstanden ist. Aber wie immer auch diese Antwort lauten mag, würde sie von nicht zu unterschätzendem deklarativen Wert für die Beurteilung der Assimilation und darüber hinaus der Renationalisierung sein.

Im Rahmen der Erwägungen, die hier über den Problemkreis „Assimilation — Dissimilation — Renationalisierung“ erfolgen, kann nur an der Erkenntnis festgehalten werden, dass die „Dissimilation“ ein Problem negativen und passiven Charakters ist. Zu dieser Erkenntnis führt die von den nichtdeutschen Volksgruppen im Deutschen Reich vertretene unpolitische Behandlung der Volkstumsfragen von selbst. Unter Berücksichtigung der historischen Tatsache, dass auch die Assimilation der Juden an das deutsche Volk nicht freiwillig erfolgt war — von den neuzeitigen kaum mehr als ein halbes Jahrhundert älteren Erscheinungen abgesehen — ist die sogenannte „Dissimilation“ ein Vorgang, der folgerichtig aus der Bewertung des Volkstums durch den Nationalsozialismus sich erklärt. Dass er rassenmässige Begründungen für sein gesetzgeberisches Vorgehen gegen die Juden im Deutschen Reich in den Vordergrund stellt, ist vom volkstums-ethischen Standpunkt nicht anfechtbar, wie ja auch vom jüdischen Nationalismus, dem Zionismus, nicht bestritten wird. Denn der deutsche Nationalsozialismus erklärt ausdrücklich, dass für ihn die Frage des deutschen Judentums weder eine Minderheitenfrage noch eine staatsrechtliche Frage ist, sondern er stellt die Judenfrage als ein bevölkerungspolitisches Problem auf, dessen essentieller Inhalt biologisch und charakterologisch bestimmt ist. Ob man sich diese Problemfeststellung zu eigen machen kann, braucht hier nicht geprüft werden, weil nur die Juden und das deutsche Volk theoretisch und praktisch von dieser Problemstellung erfasst werden, und der nationalsozialistische Standpunkt kann von uns nicht kritisiert werden, weil niemand anderes als das deutsche Volk die volkstumsmässige Entscheidung über seine biologischen und charakterologischen Grundlagen treffen kann.

Auch von nationalsozialistischer Seite ist nicht bestritten worden, dass der Ausscheidungsprozess mit Härten verbunden ist und es sind gesetzgeberisch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen erlassen worden (Frontdienst im Weltkriege, Beschränkung der Feststellung arischer Vorfahren bis etwa zum Jahre 1800), die diese Härten mildern sollen. Unter volkstums-mässigen Masstäben kann jedoch nicht an den Methoden, sondern muss an den Grundsätzen die kritische Untersuchung eingesetzt werden. Unter solchen Masstäben ergibt sich mit Allgemeingültigkeit die Ablehnung jeder Assimilation an das deutsche Volkstum, sowohl der „freiwilligen“ wie auch der erzwungenen.

Es ergibt sich daraus aber auch für die Juden in Deutschland die Notwendigkeit und Möglichkeit, das jüdische Volkstum

eigenständig zu machen. Die Ideologie der sogenannten „Z. V.-Juden“ (Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens) ist gegenstands- und wesenslos geworden, weil der Nationalsozialismus das liberalistische Prinzip der nationalen Selbstbestimmung ablehnt und nur rassenpolitische und volkstums-kulturelle Kriterien anerkennt. Dass sich die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Rolle, die das Judentum inmitten des deutschen Volkes seit Jahrhunderten spielte, aus der soziologischen Struktur dieses Judentums ergab, kann nicht bestritten werden. Diese Tatsache aber ist ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung seit der unter verschiedenartigem Zwang erfolgten Assimilierung des Mittelalters. Aber eine ebenso schwerwiegende Tatsache ist die soziologische Umgestaltungskraft des neuzeitigen Nationalismus und seiner präzisesten Ausdrucksform, des deutschen Nationalsozialismus, der nicht historizistisch konzipiert ist, sondern revolutionär zu wirken bestimmt wurde.

An dem Problem der Ausscheidung des Judentums aus dem deutschen Volkstum hat sich zum ersten Mal in der Geschichte die Tatsache manifestiert, dass die Assimilation eines fremden Volkes dem assimilierenden keinen dauernden Nutzen bringt und dass sie unter Umständen sogar gefährlich werden kann.



Diese erkenntnismässig erworbene Erfahrungstatsache leitet aber die volkstumspolitischen Erwägungen zu einem weiteren Problem hin; das ist die Frage der Renationalisierung. Sie ist die schwierigste, weil sie positiven, aktiven und revolutionären Charakters ist. Die Forderung der Renationalisierung ist die Positivierung des negativ sich auswirkenden Problems der Ausscheidung assimilierten Volkstums aus dem Volke, an das die Assimilierung erfolgte. Während die Ausscheidung des Judentums aus dem Deutschtum zwangsweise erfolgt, verlangt die Forderung der Renationalisierung die Freigabe des assimilierten Volkstums aus demjenigen Volkstum, das die Assimilation durchführte, an das Volkstum, das sie erlitten hat.

Weder der Begriff noch die Forderung sind neu. Sie sind aus der Bewertung des Nationalitätenbewusstseins bereits im vorigen Jahrhundert überall dort entstanden, wo eine nationale Wiedergeburt solchen Volkstums in Erscheinung trat, das durch die Assimilation verschüttet, ja vielfach schon stark beschädigt und zumeist sprachlich-kulturell zerstört war. Der moderne Volkstumsbegriff, der heute zu einer von der staatlichen Organisationsform unabhängigen Eigenständigkeit gelangt ist, verlangt nach einer Restitution der früheren, ursprünglichen, bodenständigen Volkstumsgrundlage überall dort, wo sie unzweifelhaft bestanden hat.

Diese Forderung ist begründet.

Sie ergibt sich aus der Feststellung, dass die Assimilation in Wirklichkeit nichts anderes war als eine zwangsweise Assimilierung; der Grad des Zwanges ist für die Beurteilung nicht entscheidend, sondern nur die Tatsache der Entnationalisierung. Diese ist immer aus machtpolitischen Gründen erfolgt. Stets waren die Macht- und Geltungsansprüche des Staates, der absolutistisch aufgebaut war und geleitet wurde, entscheidend: nirgends treten andere Gesichtspunkte in Erscheinung als raumpolitische. Ihre Beherrschung war nur möglich, wenn die den Staatsraum besiedelnde Bevölkerung eine in jeder Hinsicht einheitliche Masse darstellte. Die militärische Schlagkraft und die Interessen einer intensiven und reibungslosen Verwaltung waren die ausschlaggebenden Faktoren der auf der Idee des absoluten Staates aufgebauten Staatsorganisation. Fremde Volksteile wurden in solchen Staaten als Hindernisse dieser Staatsidee betrachtet, die unter allen Umständen und mit allen Mitteln beseitigt werden mussten. Zu Beginn der Entnationalisierung, als solche Volksteile noch selbständige Völker waren und Staaten sich erst zu bilden begannen, wurden sie mit militärischen Machtmitteln entweder ausgerottet oder aber besiegt und unterdrückt. Im späteren Verlauf genügten soziale, wirtschaftliche und kulturpolitische Zwangsmassnahmen, um die Raumeinheit des Staates auch bevölkerungspolitisch und national zu einer Einheit zu machen. Dass es dabei Zeiten einer gewissen Berücksichtigung, ja sogar einer Pflege einzelner fremder Volkseinheiten gegeben hat, kann nicht als Widerlegung der hier erwähnten Tatsachen betrachtet werden. Solche Zäsuren in die grundsätzlich betriebene Entnationalisierung waren einmal sehr selten, zum anderen Mal und vorwiegend aber taktische Massnahmen in besonderen Fällen oder Zwangslagen des Staates; sobald die Situation es erlaubte, wurde die Entnationalisierung noch verstärkt und noch konsequenter betrieben. Solche Beispiele finden wir in der Vergangenheit bei allen absolutistischen Staaten und wenn auch — wie in Preussen und Oesterreich — zumeist slavische Völker der Entnationalisierung unterworfen wurden, so sind — wie in den baltischen Provinzen Russlands — auch deutsche Volkstumsgruppen davon nicht verschont geblieben. Diese Entnationalisierungstendenz des Staates ist aber auch vom liberalen, demokratischen Staat nicht aufgegeben worden, sondern wurde überall und ohne Ausnahme bis in die neueste Zeit zur Geltung gebracht.

Man hat nach dem Weltkrieg versucht, diesen Tendenzen mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker entgegenzutreten. Dass dies zu keinem Erfolg führen konnte, erklärt sich daraus, dass die These des Selbstbestimmungsrechts nicht auf das Volkstum und seine Rechte abzielte, sondern vorhandene Völker raumpolitisch neu abgrenzen sollte, um Staaten die Er-

füllung friedlicher Aufgaben zu ermöglichen und zur Staatsbildung fähige Völker im eigenen staatlichen Organisationsrahmen an diese Arbeit heranzuführen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker war und ist ein politisches, kein rechtliches Problem. Die Eigenständigkeit der Volkstumsindividualitäten dagegen ist ein rechtliches und kein politisches Problem. Alle Schwierigkeiten der sogenannten Minderheitenpolitik und die Unlösbarkeit der „Minderheitenfrage“ ist darauf zurückzuführen, dass dieser entscheidende Unterschied zwischen Staat und Volkstum nicht erkannt oder nicht anerkannt wurde. Die Folge war, dass die organisierte internationale Minderheitenbewegung die Forderung nach völkerrechtlicher Gleichstellung der „Minderheiten“ mit Subjekten des Völkerrechts, den Staaten stellte. Dies ist nur aus der Entwicklungsgeschichte der Staatsidee erklärlich, die durch den Hegelianismus geprägt wurde; die spekulative Einstellung einzelner Minderheitenpolitiker kann ohne Berücksichtigung bleiben, weil sie, ideenlos und unreal, kaum etwas anderes als entweder Demagogie oder Charlatanerie war.

Erst allmählich ist auch unter den Vertretern und Anhängern der Internationalisierung und Politisierung der „Minderheitenbewegung“ die Erkenntnis herangereift, dass mit solchen Methoden die Lösung des Problems nicht erreicht werden wird. Die Unklarheit der Konzeption dieser Bewegung und der zumeist nur unter heftigen Angriffen auf den Völkerbund erduldeten Zwang, überall auf die politischen Aufgaben der Staaten Rücksicht nehmen zu müssen, machten aus dieser organisierten Bewegung zwangsläufig ein Gremium von Politikern, die von der politischen Konjunktur im Völkerbund die Lösung des Problems erwarteten. Dass Kritik und konkrete Vorschläge die Konjunktur im Völkerbund zu beeinflussen suchten, ist begreiflich; dass sie unberücksichtigt blieben, ist ebenso begreiflich. Die materielle Grundlage, worauf sich diese Minderheitenpolitiker stützten, waren die Minderheitenschutzverträge, die aber eine wirkliche, erfolgversprechende Grundlage nur dann sein konnten, wenn sie für alle europäischen Staaten in gleicher Weise bindend waren. Die Entstehungsgeschichte dieser einseitig verpflichtenden Verträge kann hier als bekannt vorausgesetzt werden. Was sie zur Grundlage für die Lösung des sogenannten Minderheitenproblems ungeeignet macht, ist aber nicht nur die Einseitigkeit der Verpflichtung, sondern die Einseitigkeit der Geltung jener Idee, die dem Minderheitenschutz zugrunde gelegt war. Weil die zum Minderheitenschutz vertraglich nicht verpflichteten Staaten diese Idee in ihrer eigenen innerstaatlichen Minderheitenpolitik entweder garnicht oder nur gänzlich unzureichend zur Geltung brachten, haben die Minderheitenschutzverträge nie die Grundlage für die Lösung des Problems sein können. Eine Aenderung in der Bewertung der Minderheitenschutzverträge und der auf sie aufgebauten inter-

nationalen Minderheitenbewegung wie überhaupt der ganzen Minderheitenfrage, trat mit sichtbarem Erfolg durch die Austrittsanmeldung des Deutschen Reichs aus dem Völkerbund ein. Dass dieser Schritt der nationalsozialistischen Reichsregierung aus viel tiefer greifenderen Gründen erfolgte, als sie die „Minderheitenfrage“ geben konnte, ändert nichts an der soeben erwähnten Tatsache. Diese Gründe waren grundsätzlicher Art und sind so ausgeprägt nationalsozialistisches Ideengut, dass sie nach Erlangung der politischen Macht durch den Nationalsozialismus folgerichtig und zwangsläufig zu Aktionen führten, die nicht nur die Innenpolitik sondern die Aussenpolitik und alles politische Leben überhaupt erfassten. Das wesentlichste Fundament der nationalsozialistischen politischen Gedankenwelt besteht aus der revolutionären Umwertung des Staatsbegriffs und der Wertbestimmung und Festlegung des Volkstumsbegriffs. In den hier angestellten Erwägungen kann naturgemäss nur die Volkstumsidee in erster Linie in Betracht gezogen werden, weil die Staatsidee aus der Volkstumsidee entwickelt worden ist, und weil sie auch für die nichtdeutschen Volkstumsgruppen von wesentlicher Bedeutung ist.

Diese gedanklich und entwicklungsgeschichtlich den Vorrang besitzende Volkstumsidee hat sich in allen politischen Aktionen und gesetzgeberischen Massnahmen des Nationalsozialismus geltend gemacht. Dass sie sich noch nicht überall durchgesetzt hat und insbesondere die Regelung der Rechte der nichtdeutschen Volkstumsgruppen noch offen geblieben ist, sagt nichts gegen die Grundstellung des Nationalsozialismus in der Frage der Bewertung des Volkstums. Entscheidend für die Beurteilung der Frage sind sowohl die feierlichen Erklärungen des Reichsführers und Kanzlers Adolf Hitler, die insbesondere in seiner Reichstagsrede vom 17. Mai 1933 die entscheidenden Auffassungen enthalten, als auch die weniger bekannten Ansätze einer Beachtung und Berücksichtigung der Volkstumsidee auch einzelner nichtdeutscher Volksgruppen gegenüber. Hier ist alles noch in Fluss und es wäre unbillig, aus dieser Tatsache Rückschlüsse ziehen zu wollen, die zumindest verfrüht wären, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, dass z. B. die Behandlung der Lausitzer Serben und ihres Volkstums mit den Volkstumsprinzipien des Nationalsozialismus nicht in Einklang zu bringen ist.

In dieser Ungelöstheit der Volkstumsprobleme aller nichtdeutschen Volkstumsgruppen tritt aber auch das Problem der Renationalisierung assimilierten Volkstums auf. Die Vergangenheit, sowohl die liberale als auch die staatsabsolutistische, sahen die Entnationalisierung als eine vollendete Tatsache an. Die Gegenwart und die Zukunft müssen aber auf der Grundlage der Volkstumsidee eine Revision der Verhältnisse und eine Reparation der durch die Entnationalisierung entstandenen Schäden zulassen. Wie dies im einzelnen zu geschehen

habe oder geschehen könne, muss durch Aussprachen, Untersuchungen und mit sonstigen Hilfsmitteln festzustellen versucht werden. In den hier angestellten Erwägungen geht es nur um die Herausstellung eines Grundsatzes und seiner Anerkennung. Politische oder nationalimperialistische Konstruktionen (wie z. B. „Magaronen“ in Ungarn, „neudeutsche Volksgruppen“ [v. Loesch: Oberschlesier, Lausitzer Serben, Masuren, Kaschuben] im Deutschen Reich), die den Entnationalisierungs-, Aufsaugungs- oder Assimilierungsprozess zu fördern und beschleunigen verlangen, müssen aus der modernen Volkstumspolitik unnachsichtlich entfernt werden. Die Renationalisierung jener Volkstumseinheiten, die von der Assimilation betroffen wurden, ist eine Gegenwartsfrage, die mit grossem Nachdruck von den deutschen Volksgruppen im früheren Bereich des zaristischen Russland, vor allem in den baltischen Staaten, ferner in Ungarn, in Rumänien, Slovenien, Elsass-Lothringen, eigentlich fast überall, wo deutsches Volkstum durch Assimilation verschüttet wurde, angestrebt wird. Sie ist es auch für alle anderen Volkstumsgruppen, die ein gleiches Schicksal erlitten haben. Die Renationalisierung wird aber auch eine Aufgabe in der Zukunft werden, wenn die Frage einzelner Volkstumsgruppen (z. B. der deutschen und slavischen im Bereich des italienischen Fascismus) endgültig nicht nach raumpolitischen, sondern nach volkstumspolitischen Grundsätzen geregelt werden wird.



Abschliessend sei noch einmal die Problematik der hier herausgestellten Fragen kurz umrissen.

Die Assimilation fremden Volkstums ist stets unter Zwang erfolgt, sie hat fremdes Volkstumsgut zerstört, oder doch zumindest beschädigt, ohne dem aufsaugenden „assimilierenden“ Volk dauernden Nutzen zu bringen. Die ideelle Grundlage der Assimilation ist und war die Idee des absoluten uniformen Verwaltungsstaates; das Mittel dazu war und ist die Entnationalisierung. Die Abkehr vom Gedanken des absoluten Staates und die neugeschaffene Stellung des Volkstumsgedankens zwingen zum Verzicht auf die Assimilation, die stets Entnationalisierung war und ist. Jeder Akt der assimilierenden Tätigkeit ist reaktionär und unbedingt von allen Volkstumsgruppen zu bekämpfen. Die Stabilisierung der Volkstumsidee als der modernen Kulturidee der Menschheit entwirrt dem nationalen Chauvinismus und dem Kulturimperialismus und fördert die friedliche Zusammenarbeit sowohl der Staaten als politische Organisationsformen, als auch der Volkstumsgruppen als Repräsentanten der geistigen, seelischen, von allen politischen Zufällen unabhängigen Kultureinheiten.

Die zwangsweise Ausscheidung fremden Volkstums aus einem anderen Volk, die sogenannte „Dissimilation“, ist nur mittelbar ein volkstumsmässig bestimmtes Problem, das mit negativen Methoden nach bevölkerungspolitischen und rassebiologischen Prinzipien zu lösen versucht wird. Es wirkt sich nur in dem Verhältnis zweier Völker, der Juden im Deutschen Reich und dem deutschen Volk, gegeneinander aus. Das Fehlen einer Allgemeingültigkeit der Problemstellung macht die Ausscheidung des jüdischen Volkstums aus dem deutschen Volk zu einer lokal und zeitig begrenzten Erscheinung, mehr also zu einer einmaligen politischen Frage, als zu einem allgemeingültigen volkstumpolitischen Problem. Ob die Problemstellung der anderen Volkstumsgruppen von den Juden erreicht wird oder werden kann, hängt davon ab, ob sich die europäische Judenfrage zu einem Volkstumsproblem entwickeln wird, ob dieses Judentum seinen Assimilationscharakter in den übrigen europäischen Staaten aufrecht erhält oder aufrecht erhalten kann.

Die Renationalisierung ist ein Problem, das nur unpolitisch gelöst werden kann, indem entnationalisiertes „assimiliertes“ Volkstum zu einer ursprünglichen Volkstumsgrundlage zurückgeführt wird. Der staatsrechtliche und völkerrechtliche Zustand der einzelnen Staaten, in denen dieses Problem aktuell ist oder einmal werden kann, darf durch die Renationalisierung nicht berührt werden. Vor allem darf die Renationalisierung nicht das Ziel einer Veränderung der Staatsgrenzen oder der Organisationsform der einzelnen Staaten sein, sondern muss sich auf die rein volkstumsmässige Basis beschränken und kann nur die Erweiterung und Vertiefung der kulturellen Aktionsbasis des eigenständigen Volkstums zum Ziel haben. Die Durchführung der Renationalisierung entspricht einer sittlichen Reparationspflicht gegenüber der zwangsweise durchgeführten Entnationalisierung; ihre Erfüllung wäre sicher die entscheidendste Massnahme zur Ablösung der machtpolitischen Ansprüche des absoluten Staates durch die kulturschöpferischen Kräfte des in seine ursprüngliche Grundlage zurückkehrenden Volkstums.

J. Bogensee

Die Minderheitenverhältnisse im deutsch-dänischen Grenzgebiet

Seitens der deutschen Minderheit in Dänemark sind neuerdings wiederum Probleme des Minderheitenschulrechts in den Vordergrund gerückt worden. Auf einer am 6. Februar in Tinglev stattgefundenen Versammlung des „Deutschen Schul-

vereins für Nordschleswig", an der ebenfalls 120 deutsche Mitglieder der öffentlichen Schulkommissionen teilnahmen, wurde Kritik an dem neuen dänischen Volksschulgesetz vom Mai 1933 geübt und in einer Resolution die Forderung eigener Elternbeiräte erhoben, wie es das Gesetz in den übrigen Landesteilen, mit Ausnahme Nordschleswigs, vorsieht. Man machte ferner der dänischen Regierung den Vorwurf, dass die deutschen Lehrer hinsichtlich ihrer Besoldung schlechter gestellt seien als ihre dänischen Kollegen und dass die Wahlhandlung hinsichtlich der Errichtung deutscher Schulabteilungen davon abhängig gemacht wird, dass die Wahlberechtigten ihrer Steuerpflicht genügen.

Die Resolution gab der deutschen Presse erneut Gelegenheit, die Freizügigkeit der dänischen Minderheitenpolitik anzuzweifeln. Dass diese Vorhaltungen nicht der Wirklichkeit entsprechen, geht aus einer Darstellung des Landtagsabgeordneten J e f s e n - C h r i s t e n s e n hervor, der nachweist, dass auch auf Grund des neuen Gesetzes das wiedervereinigte Gebiet und insbesondere die deutsche Minderheit in schulpolitischer Hinsicht besser gestellt ist als das übrige Reich. Der Haupteinfluss liegt nach wie vor bei den Schulkommissionen, während die Elternbeiräte nur ein unwesentliches Surrogat bedeuten für Gegenden des Reiches, wo man nicht eine so vorbildliche Schulregelung besitzt wie in Nordschleswig. Im übrigen würde der Einfluss der Minderheit in den Elternbeiräten weit geringer sein als in den bestehenden Schulkommissionen, wo sie vielerorts sogar die Mehrheit besitzt. Die Frage der Lehrergehälter ist gleichmässig geregelt, sowohl für deutsche als für dänische Lehrer und bezgl. der neuen Wahlbestimmungen für die Errichtung deutscher öffentlicher Schulen verweist der dänische Landtagsabgeordnete und Schulsachverständige darauf, dass diese Regelung vom deutschen Abgeordneten im dänischen Reichstag selbst gebilligt worden ist. Es zeigt sich also hier der bemerkenswerte Fall, dass die deutsche Minderheitenschulleitung in offenen Widerspruch zu ihrem parlamentarischen Vertreter tritt. Dass von einer Benachteiligung des deutschen Minderheitenschulwesens in Dänemark nicht die Rede sein kann, ging übrigens aus Mitteilungen der Leitung auf derselben Versammlung hervor, wonach die Minderheit auf Grund der neuesten Ergebnisse 28 öffentliche und 47 private Schulen besitzt. Die Zahl der letzteren ist um 15 gestiegen, während die Zahl der ersteren unverändert blieb.

Die Anschneidung dieser Fragen durch die deutsche Minderheit hat übrigens dem dänischen Minderheitenorgan „Flensborg Avis“ Gelegenheit gegeben, Vergleiche zwischen dem Minderheitenschulrecht in Deutschland und in Dänemark zu ziehen, die durchaus nicht zum Nachteil des dänischen Minderheitenschulrechts ausfallen, im Gegenteil. Die Zeitung stellt fest, dass an

der dänischen Gemeindeschule in Flensburg ein Elternbeirat besteht, der kein Bestimmungsrecht wie die Schulkommissionen in Dänemark, sondern nur das Recht der Beschwerde über bestehende Mängel besitzt. Die Elternkreise der dänischen Minderheit haben ferner kein Bestimmungsrecht über die Errichtung öffentlicher dänischer Schulabteilungen, wie das seitens der deutschen Elternkreise in Dänemark der Fall ist, und sie besitzen keinerlei Einfluss auf die Handhabung des Aufsichtsrechts bei den privaten dänischen Minderheitenschulen. Dieses Recht wird selbstverständlich von den deutschen Schulräten ausgeübt.

Die wesentlichsten Sorgen der dänischen Minderheit lagen jedoch in letzter Zeit auf wirtschaftlichem Gebiet. Hier wurde insofern eine Klarstellung der Verhältnisse erreicht, als der Stellvertreter des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin auf Grund mündlicher Verhandlungen und schriftlicher Eingaben mit Schreiben vom 6. Februar 1934 feststellte, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausser Betracht bleibe. Es heisst in dem betreffenden, an den dänischen Stadtverordneten, Schlossermeister S. M ü n c h o w, gerichteten Schreiben:

„Grundsätzlich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einrichtungen der Reichsanstalt, als dem Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich, jedem deutschen Staatsangehörigen gleichmässig zur Verfügung stehen. Dabei bleibt die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ausser Betracht.

Wie ich Ihnen bei den Besprechungen im Reichsarbeitsministerium durch meinen Sachbearbeiter bereits mitteilen konnte, ist zurzeit für die alten Kämpfer der nationalsozialistischen Revolution eine gewisse Bevorzugung in der Arbeitsvermittlung angeordnet, da diese Arbeitslosen viele Jahre in selbstloser Weise ihre eigene Arbeitssuche zurückgestellt hatten. Von der Abgrenzung dieses Personenkreises war Ihnen ebenfalls in der bereits angeführten Besprechung Kenntnis gegeben.“

Die dänische Minderheitenzeitung „Der Schleswiger“ stellt dazu fest, dass zu den alten Kämpfern zu rechnen sind: Mitglieder der SA., der SS. und des Stahlhelms, die schon vor dem 30. Januar 1933 in dem betreffenden Wehrverband standen, und dass diejenigen, die nach dem 30. Januar 1933 Wehrverbandsmitglieder geworden sind, nicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung bevorzugt werden. „Die einmalige Bevorzugung umfasst also nur einen winzigen Bruchteil der Erwerbslosen“, schreibt die Zeitung, „dänische Arbeitslose sind gleichberechtigt mit der grossen Mehrheit der deutschen Erwerbslosen, die ausserhalb dieses verhältnismässig kleinen Personenkreises stehen.“

Weniger klar ist jedoch das Verhältnis der Minderheitsangehörigen zur deutschen Arbeitsfront. Hier hatte, wie bereits

mitgeteilt, der Leiter der Arbeitsfront für das Gebiet „Nordmark“, Senator Stamer, Altona, am 24. Januar eine Verfügung erlassen, wonach Mitgliedern der dänischen Organisationen die Aufnahme in die Arbeitsfront verweigert werden sollte. Von einer Rückgängigmachung dieser Verordnung oder der Rechtsnachteile der Nichtzugehörigkeit zur Arbeitsfront ist bisher noch nichts bekannt geworden, obgleich die Minderheiten ein dringendes Interesse an der Klarstellung gerade dieser Fragen besitzen.

Zu Unzuträglichkeiten führte ferner das nationalsozialistische Winterhilfswerk in seiner Anwendung auf die Mitglieder der Minderheit. „Flensburg Avis“ veröffentlichte am 1. und 2. Februar eine Reihe von Fällen, aus denen hervorging, dass untergeordnete Verteilungsinstanzen Minderheitsangehörige unter Hinweis auf ihre dänische Gesinnung von der Verteilung ausgeschlossen hatten. Es waren dabei sogar Versuche nationaler Beeinflussung festgestellt worden. Man hat auch in dieser Frage seitens der dänischen Minderheit den Standpunkt staatsbürgerlicher Gleichberechtigung vertreten. Um von vornherein der Möglichkeit einer Bevorzugung der Bedürftigen der Minderheit durch eine Unterstützung von zwei Seiten zu begegnen, haben die kirchliche dänische Gemeindepflege und dänische Wohlfahrtsvereine die Leitung des deutschen Winterhilfswerks loyal über Art und Umfang ihrer Hilfsmassnahmen unterrichtet, damit diese Leistungen auf diejenigen des Winterhilfswerks in Anrechnung gebracht werden konnten. Man konnte sich deshalb auch der Hoffnung einer gleichberechtigten Behandlung der Bedürftigen der Minderheit hingeben, und es ist darum das Ziel der Minderheit durch Verhandlungen auch in dieser Hinsicht klare Linien zu schaffen. Die dänische Minderheit stellt sich mit allen ihren Wünschen bewusst auf den Standpunkt der Gegenseitigkeit und ist, wie „Flensburg Avis“ dies in einem Leitartikel vom 3. Februar erneut feststellte, mit den Verhältnissen zufrieden, die Dänemark der deutschen Minderheit einräumt.

Pressestimmen

Bearbeitet von Jan Skala

Unter den gesetzgeberischen Massnahmen der nationalsozialistischen Reichsregierung nimmt das Gesetz über die Bildung der Reichskulturkammer und das mit diesem zusammenhängende Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 hinsichtlich der nichtdeutschen Volksgruppen im Deutschen Reich eine besondere Stellung ein. Von diesen Volkstumsgruppen ist von allem Anfang auf die Unmöglichkeit der Erfassung ihrer Presse und deren Redakteure durch dieses Gesetz hingewiesen wor-

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist auf eine materielle Prüfung der Einwände, die von der polnischen Minderheitsorganisation gegen die Unterstellung der polnischen Minderheitspresse unter das Schriftleitergesetz erhoben wurden, nicht eingegangen. Diese Einwände stützen sich auf die §§ 4 und 12 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933.

§ 4 spricht von der Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen. § 12 Absatz 1 lautet: Durch die Eintragung in die Berufsliste erlangt der Schriftleiter die Befugnis, bei deutschen Zeitungen oder bei deutschen Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art seinen Beruf auszuüben.

Daraus ergibt sich, dass das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober eine Lücke enthält, die durch sondergesetzliche, die volkstumsmäßig nichtdeutsche Presse betreffende Regelung ausgefüllt werden muss. Dies ist erforderlich,

1. weil die polnische — wie auch die übrige Minderheitspresse — deutsche Zeitungen weder sind, noch sein können, da ihr geistiger Inhalt naturgemäss von dem einer deutschen Zeitung oder Zeitschrift abweicht;
2. da § 12 ausdrücklich von deutschen Zeitungen und deutschen Unternehmen spricht, kann sich das Schriftleitergesetz auch seinem Wortlaut nach nicht auf die Zeitungen und die Redakteure der Minderheiten beziehen, da weder diese Zeitungen deutsche Zeitungen, noch die Zeitungunternehmen deutsche Unternehmen sind.

Da das erwähnte Gesetz weiter im § 14, Absatz 2 bestimmt, dass die Schriftleiter verpflichtet sind, alle volkstumsmäßigen Interessen des deutschen Volkes wahrzunehmen, ist eine reichsgesetzliche Regelung der Sonderstellung der Minderheitenpresse auch darum erforderlich, um die Wahrnehmung der eigenen Volkstumsinteressen der nichtdeutschen Volkstumsgruppen nicht zu unterbinden, das heisst, „alles aus den Zeitungen fernzuhalten, was geeignet ist, den Gemeinschaftswillen des polnischen Volkes, seine Kultur und Wirtschaft zu schwächen, ebenso alles fernzuhalten, was gegen die Ehre und Würde eines Polen verstösst“. Diese sinngemässe Anlehnung an § 14 des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 würde auch auf die Presse der Dänen, Lausitzer Serben und Litauer angewendet werden müssen.“

Wie berechtigt diese Ausführungen waren, geht aus einem Artikel der gleichen polnischen Minderheitszeitung hervor, der an die erste Führerrats-Tagung des Reichsverbandes der deutschen Presse unter der Ueberschrift „Konsequenzen des Schriftleitergesetzes und die Presse der nationalen Minderheiten“ folgende grundsätzlichen Erwägungen knüpft („Nowiny Cudziennic“ 25. März):

Der auf Grund des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 gebildete Reichsverband der deutschen Presse hielt am 20. März die erste Tagung seines Beirates ab, der sich aus dem engeren Führerrat, dem Reichsausschuss und den Fachausschüssen zusammensetzt. Der Führer des Reichsverbandes der deutschen Presse, Hauptschriftleiter W. Weiss, nahm in seiner Rede umfassend und grundsätzlich Stellung zu den Folgerungen, die sich aus

dem Schriftleitergesetz und seiner erfolgten Durchführung für die deutsche Presse ergeben. Aus seinen Ausführungen geht nunmehr in authentischer Erläuterung hervor, wie begründet unsere Stellungnahme zu dem Schriftleitergesetz und seinen Konsequenzen hinsichtlich der Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen ist, die in unserem Artikel vom 15. März zum Ausdruck kam.

Der Führer des Reichsverbandes der deutschen Presse unterstrich in seiner erläuternden Rede zunächst die innere Verbundenheit mit der nationalsozialistischen Gedankenwelt, die richtunggebend für das neue Gesetz war. Diese innere Verbundenheit mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus muss für die deutsche Presse als eine natürliche Grundlage betrachtet werden, weil auf ihr das deutsche Volkstum sich zu fundamentieren bestimmt ist. Für die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen aber kann nur ihr eigenes volkstumsmässiges Gedankengut die natürliche Grundlage bilden, was nicht ausschliesst, dass sie den staatspolitischen Ansprüchen des Nationalsozialismus volles Verständnis entgegen bringt und die staatspolitische Arbeit des Deutschen Reiches unterstützt.

Im zweiten Teil seiner grossangelegten Rede verwies der Reichsverbandsführer auf die Aufgaben des Verbandes hinsichtlich der Erziehung des deutschen Journalisten, deren Ziel in der Schaffung eines neuen deutschen journalistischen Berufstypus bestehe. Im Vordergrund stehe die Charakterschulung des deutschen Schriftleiters; nicht die Technik sei entscheidend, sondern die Idee. Die straffe Zusammenfassung aller deutschen Schriftleiter erfolge vor allem deshalb,

„um sie als leistungsfähiges Instrument des deutschen Kulturlebens für den Wiederaufbau des Reiches einzusetzen.“

Es bedarf kaum einer besonderen Begründung, dass die Schriftleiter der Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen (der dänischen, lausitzerbischen, litauischen und polnischen) nicht an der Schaffung eines neuen deutschen journalistischen Berufstypus beteiligt sein können. Auch die Charakterschulung des deutschen Journalisten ist eine ausschliesslich deutsche nationale Aufgabe und für die Gestaltung der nichtdeutschen Volkstumspresse kann nur die Idee ihres eigenen Volkstums entscheidend sein. Leistungsfähige Instrumente des deutschen Kulturlebens können sie niemals sein, weil das als innerer, sachlicher Widerspruch zu ihrem eigenen Kulturleben unmöglich ist. An dem Wiederaufbau des Reiches können sie und wollen sie mitwirken, was aber nur möglich ist, wenn ihnen die eigene kulturelle Volkstumsarbeit durch die Presse gewährleistet wird.

Aus alledem geht hervor, dass die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen nicht von dem Schriftleitergesetz erfasst werden kann und dass die Redakteure dieser Presse nicht zu Mitgliedern des Reichsverbandes der deutschen Presse gemacht werden können. Zwar hat das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda durch seine Stellungnahme zu der Eingabe der polnischen Tageszeitung „Dziennik Berliński“ entgegengesetzt entschieden. Es muss deshalb auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die sich daraus ergeben.

Dass die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen in eine berufsständische Organisation zusammengefasst werden könne, soll unter Berücksichtigung der staatspolitischen Grundsätze des Nationalsozialismus hinsichtlich der Ständeorganisation nicht bestritten werden. Es muss aber dann auf gesetzlichem Wege ein besonderer Reichsverband der nichtdeutschen Volkstumpresse, mit eigener Führung und Gerichtsbarkeit geschaffen werden. Dem Reichsverband der deutschen Presse können ihre Redakteure nicht angehören, da aus dem natürlichen Gegensatz zwischen dem Kulturleben des eigenen und dem Kulturleben des deutschen Volkes Konflikte entstehen müssen. Die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen hat dem Staat zu geben, was des Staates ist und er billigerweise von ihr erwarten und fordern kann. Aber der Staat muss auch dem nichtdeutschen Volkstum und seiner Presse gewähren, was des Volkstums ist und was von ihm erwartet und verlangt werden kann.

Dies umsomehr als auch der Reichspressechef Dr. Dietrich in seinem Begrüssungstelegramm an den Führer des Reichsverbandes der deutschen Presse sagt:

„ich verbinde damit (mit den Grüßen und Glückwünschen — Anm. der Red.) die zuversichtliche Hoffnung, dass das Gesetz in jenem Geiste durchgeführt wird, der seiner nationalsozialistischen Idee zugrunde liegt... Dieser nationalsozialistische Geist wird dem Schriftleiter in der **deutschen Volksgemeinschaft** die Stellung geben, die seiner Verantwortungsbewussten Arbeit gebührt.“

Wir hoffen, dass unsere hier geäußerten grundsätzlichen Erwägungen zur erneuten Prüfung der Frage durch das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda führen werden, da die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen und ihre Redakteure weder der deutschen Volksgemeinschaft angehören, noch Instrumente des deutschen Kulturlebens sein können. Es liegt im Interesse des Reichsverbandes der deutschen Presse, dass die staatspolitischen Verpflichtungen und die volkstumpolitischen Aufgaben scharf voneinander getrennt und beachtet werden.“



Zu der Lage der deutschen Volksgruppen in der Tschechoslovakischen Republik hat der Abgeordnete der deutschen Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft Dr. Peters in einer Versammlung in Brünn (19. 2.) Stellung genommen. Seine Ausführungen zeigen — wie kaum irgend eine andere Äusserung dieser deutschen Minderheit — wie stark sich der beginnende Umbruch in der Ideologie der deutschen „Nationalitätenpolitik“ auszuwirken beginnt. Nach einem in der „**Bohemia**“ (Prag, 20. Februar) veröffentlichten Bericht sagte Dr. Peters über die Möglichkeiten sudetendeutscher Politik u. a. folgendes:

„Unsere erste Katastrophe vom Jahre 1918 haben wir nicht als Niederlage, sondern lediglich als Unrecht empfunden. Geschichtlich mag diese Auffassung zu begründen sein; praktisch-politisch war sie jedoch verhängnisvoll, weil sie unsere politische Linie und Handlung an Beschwerden und Proteste

band und uns von der realen Erkenntnis der Tatsachen und Möglichkeiten abhielt. Deshalb war unsere Trutzpolitik so geartet, wie sie die tschechische nationalstaatliche Tendenz brauchte, um sich „zur Sicherung des Staates als des nur durch das tschechische Volk geschaffenen und von den Siegern und Herren im neuen Europa garantierten Werkes“ durchzusetzen.

1926, das Jahr des Eintritts Deutscher in die Regierung, bedeutete einen Umbruch dieser auf Proteste beschränkten Politik, vollendete aber unsere Spaltung, die allmählich zu der zweiten Katastrophe führte, in der wir uns derzeit befinden. Sie besteht nicht in der Zerstörung unserer politischen Struktur durch Ausschaltung zweier Parteien, sondern in den tragischen Folgen unseres Unvermögens, uns selber die brauchbarste und durch die Lage bestimmte politische Struktur zu geben; denn indem jede Partei für sich den Primat forderte und wir statt überparteilicher Volkspolitik parteiliche Prestigepolitik betrieben, zerstritten wir uns um einiger Schlagworte oder Mandate willen: die Ueberbietungen der Parteien in romantischen und ideologischen Bereichen entfernten uns immer mehr von den Realitäten, die unserm Volke vorgezeichnet sind, und gaben den Behörden unmittelbaren Anlass, mit Härte und Schärfe, freilich auch mit Unverstand, nicht nur gegen die aufgelösten Parteien, sondern auch gegen unser Volk „durchzugreifen“.

Dennoch kommen wir mit der Charakterisierung des gegenwärtigen Zustandes als Persekution nicht aus! Einerseits bedeutet ein Rückzug hinter dieses Wort seelisch Passivität, Resignation und wieder nur das Gefühl eines Unrechts mit allen Folgen für unsere Taktik und Arbeit. Heute wären wir allerdings weniger auf Proteste eingestellt, als auf Bitten und Bittgänge, die, wie jeder Unterrichtete weiss, ihre Wirkung verfehlen. Wir haben daher einen dicken Strich unter die Vergangenheit zu ziehen und von neuem zu beginnen.

Welche Voraussetzungen bestehen dafür? Es gibt heute keine parlamentarisch vertretene deutsche Partei, die eine Veranlassung zu einem Verdachte gegen sich durch ihre Stellung zum Staate geben würde: alle Parteien stehen auf dem Boden des Staates, wodurch endlich der Streit um aktivistische oder negativistische Politik beigelegt erscheint; allerdings, wenn wir die Kraft aufbringen, den Streit um Worte und den Kampf um Wählermassen zu liquidieren. Es handelt sich also darum, die staatspositive Einstellung in Einklang zu bringen mit einer nationalen deutschen Politik, wobei sowohl die Regierungs- als auch die Oppositionsparteien die Bereitschaft aufbringen müssen, gemeinsam über die Grundlagen deutscher Politik zu verhandeln und dabei Volksinteresse über Parteiinteresse zu stellen. Im allgemeinen ist die Möglichkeit dafür vorhanden, wenn auch einerseits durch die völlige Unklarheit über die künftige politische Struktur des Sudetendeutschtums, andererseits durch die sich nähernden Wahltermine ein rasches Handeln verzögert wird. Hier entscheiden persönliche Reife der massgebenden Politiker und der Mut, das Volksinteresse über alles zu stellen. Im allgemeinen nähern sich die politischen Parteien einander im Parlamente heute mehr als ausserhalb des Parlaments. Täuschen darf man sich freilich nicht, dass es ein Grundzug unseres Volkscharakters ist, sich selber zu isolieren und auch im Vereins- und Organisationsleben mehr das Trennende als das Bindende zu sehen.

Eine zweite günstige Voraussetzung ist die Tatsache, dass die Ueber-

treibungen der Behörden oder der mit der Durchführung der politischen Untersuchungen betrauten einzelnen Personen die freiheitliche und besonnene tschechische Öffentlichkeit stutzig gemacht haben, die heute schon offen ausspricht, dass die fraglos darbende deutsche Bevölkerung nicht überdies politisch unter Anklage gestellt werden kann, wo dazu kein Anlass gegeben ist. Wie nach jeder Vertrauenskrise — und um eine solche handelt es sich! — empfindet man auch auf der andern Seite, dass ein dicker Strich gezogen werden muss.

Eine dritte Voraussetzung für eine neue sudetendeutsche Politik ist wohl aus den Lehren der Vergangenheit zu ziehen: wir haben mit unserer kleintlichen Eifersucht und leichtfertigen Unsachlichkeit uns selber mehr geschadet, als es noch so gegnerische Böswilligkeit zu tun in der Lage gewesen wäre! Soll das so bleiben, wo wir schon so viel Spott und Vorwurf auch von befreundeter Seite einheimsen mussten? Wir hegen das Misstrauen gegeneinander, wir pflegen Unverträglichkeit, haben nur unkritisches Wesen gegen uns selbst; denn immer wieder entstehen uns Besserwisser, die in der Regel nur eine negative Arbeit vermögen, indem sie entweder die Verantwortungsträger oder „die Alten“ verdammten. Es handelt sich aber darum, das Schicksal unseres Volkes nicht spekulativ gestalten zu wollen, sondern real, unter Einschaltung aller Rädchen und Hebel, die schon vorhanden sind, aber isoliert arbeiten oder leerlaufen, nicht, weil sie nichts wert wären, sondern weil sich der Meister nicht findet, der sie in den harmonischen Gang eines Uhrwerkes brächte. Niemand will Henlein hindern, sich an diesem Meisterwerk zu bewähren, aber er muss aus seiner Isolation heraus, sonst bekommt er nicht mehr zustande, als eine Partei, und das ist zu wenig!

Es gibt also derzeit Möglichkeiten für eine sudetendeutsche Politik! Sie bestehen in einer Konzentration nicht allein aller übriggebliebenen Parteien — die Sozialdemokraten werden am längsten zögern — sondern auch in der Einigung der Volkstumsarbeit, wobei Zusammenlegungen, Vereinfachungen und Abgrenzungen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse erzwungen werden. Ausserdem aber — vielleicht ist dies das Wichtigste — müssen die handelnden Personen einander näherkommen, mögen sie in der Politik, in einer Bewegung oder in den Hauptarbeitsstätten unseres Volkstums tätig sein. Spannungen und Verstimmungen müssen überwunden werden, oder wir gehen einem Selbstauflösungsprozess entgegen, den niemand von uns will, an dem jedoch jeder mitschuldig ist, wenn er aus Selbstsucht, Feigheit oder Ueberhebung nicht den Mut aufbringt, Misstrauen, Voreingenommenheit und Tratsch zu vergessen und dem andern die Hand zur Rettung seines Volkes zu reichen.“

Diese für die sudetendeutschen Verhältnisse durch ihre Einfachheit und Folgerichtigkeit überraschenden Erkenntnisse werden in derselben prager Zeitung fünf Tage später (Bohemia, 25. 2.) durch die nachfolgenden Erwägungen ergänzt, die sich an eine kritische Untersuchung der Krise des politischen Denkens der Sudetendeutschen (von tschechischer Seite) anschliessen und folgenden Wortlaut haben:

„Diese Kritik des politischen Denkens der Sudetendeutschen erfordert in mehr als einem Punkte eine Stellungnahme. Zunächst wird in dem an-

geführten Aufsätze ein positiver Schluss aus den Tatsachen vom 28. Oktober 1933 gezogen; es ist zuzustimmen, dass Massen ein besserer Prüfstein sind als Einzelne und auch in diesem Falle überzeugend gewirkt haben. Aber es drängt sich die Frage auf, ob aus diesem überzeugenden Tatbestand von der Regierung eindeutige Folgerungen gezogen worden sind und ob unsere Erlebnisse und Erfahrungen der letzten Monate den weiteren Versuchen, die schon lange abgeschlossene „Scheidung der Geister“ offen zu bekunden, bei den vielen Missgriffen gegen deutsche Staatsangestellte, Vereine und Einzelne einen Anreiz bieten. Fast wären wir gedrängt, diese Frage zu verneinen. Denn wenn auch gewisse Massnahmen eine Erleichterung der Lage gebracht haben, wird der Mut vorhanden sein, im breiten Rahmen der demokratischen Grundsätze die Massen des Sudetendeutschums mit einer klugen Nationalpolitik trotz den Hetzereien des nationalistischen tschechischen Lagers zu gewinnen?

Bei den langjährigen Auseinandersetzungen im deutschen Lager hat es sich nicht um die Antithese „Demokratie oder Autoritätswesen“ gehandelt, sondern um die nationale und soziale Sicherung des Volkstums in der Demokratie. Die einen haben die Möglichkeit wahrgenommen, bei einer Mehrheitsbildung parteimässige Bindungen in der Regierung einzugehen, die anderen haben — auch zum Teil aus Parteigründen — opponiert oder nach Mitteln gesucht, um die Voraussetzung für ihre Regierungsfähigkeit bei kommenden Wahlen zu erlangen. Zu diesen Mitteln gehörte auch die Anwendung von anderswo erfolgreichen autoritären Formen, ohne dass irgend jemand dem Wahnwitz verfallen wären, das „Autoritätswesen“ zum Zwecke der Eroberung der Macht in der Tschechoslowakei zu propagieren. Es ist bezeichnend, dass sich der Standpunkt einer offiziösen Revue dem einer aufgelösten Partei nähert, die mit der Forderung, das nationale Sudetendeutschum könne zur Gänze immer nur entweder in der Regierung oder in der Opposition sein, das gleiche aussprach wie die „P. R.“ mit der Empfehlung, eine organische Einheit auf nationalpolitischem, hauptsächlich nationalkulturellem Gebiete zu bilden.

Allerdings wird diese organische nationale Einheit in Antithese zu einer mechanischen, materiell-ständischen, nationalen Gliederung gestellt. In dieser Gegenüberstellung ist die Ablehnung des materiellen Zusammenfassungsgedankens berechtigt; aber es gibt auch Gründe dafür, die ständische Gliederung als natürliche Unterteilung einer einzigen nationalen Volkspartei aufzufassen. In einer solchen wäre die nationalpolitische Lebensidee das geistig Bindende, das Standesinteresse das Vitale des Bedürfnisses, das Volksleben praktisch sich ausleben zu lassen. Es ist unsere eigene Schuld, dass wir heute weder die organische Einheit im National-Geistigen, was auch beim Bestand mehrerer Parteien denkbar wäre, noch die ständische Gliederung im Rahmen einer einzigen Partei oder auch nur im Bereiche eines auf Unterordnung, wenigstens in nationalen Fragen, aufgebauten Verbandes der heute noch bestehenden Parteien verwirklicht haben.

Es ist einigermassen für uns beschämend, wenn uns eine nationale Selbstverständlichkeit in einer nur von Tschechen herausgegebenen Zeitschrift ans Herz gelegt wird. Aber diese Zurechtweisung verdienen wir! Indem z. B. jetzt der Parteiegoismus mit dem Werbemittel des Stände-

gedankens die so notwendige Einigung aufhält, kommen wir zu keiner geistigen Einheit, die wir so dringend benötigen. Darin liegen gefährliche Ansätze zu „Verwirrung und neuen Fehlern der sudetendeutschen Politik“, die die „P. R.“ fälschlicherweise aus der „Umgehung des demokratischen Prinzips als Urbasis unserer Einheit“ erwartet. Nein, diese Urbasis haben wir! Was uns fehlt, ist die Erkenntnis dessen, was uns zum Vorteil gereicht, und die Selbstüberwindung derer, die die Schäden unserer Blindheit zwar fühlen, aber daraus keine Folgerungen ziehen.“



Das Problem der „Auslandsdeutschen“, mit dem sich im Deutschen Reich zahlreiche Organisationen beschäftigen, ist bisher von diesen Vereinigungen, Schutzbünden usw. ausschliesslich als Stromleiter politischer Energien betrachtet und gehandhabt worden. Die zahlreichen Kurzschlüsse, die hierbei in Erscheinung traten und sich sowohl in den einzelnen auslandsdeutschen als auch in den reichsdeutschen Kräftezentralen störend bemerkbar machten, wiesen auf Konstruktionsfehler oder auf Ueberspannungen hin, die man erst jetzt allmählich auszumerzen beginnt. Mit anderen Worten: die Ueberladung der Deutschumsbewegung mit politischen Strömen verhinderte die Auswirkung der notwendigen natürlichen Funktionen und zwang die deutschen Volkstumsgruppen in Stellungen, in denen keine Entwicklungsmöglichkeit irgend welcher Art lag. Es waren die Auslandsdeutschen selbst, und unter ihnen die jüngere und jüngste Generation, die diese Zustände nicht nur zuerst erkannten, sondern sie auch energisch unter Angriff setzten. Dass hierbei manches noch unklar ist, kann nicht überraschen; klar und eindeutig macht sich aber überall die Erkenntnis bemerkbar, dass die Nationalitätenfrage keine politische, sondern eine kulturelle und soziale Frage ist. Die bisherige Methode, das Nationalitätenproblem in der Form der Minderheitenfrage zu einem Instrument der Politik zu machen, wird allmählich — und nicht ohne Widerstände der altgewordenen Konstrukteure des minderheitspolitischen Internationalismus — abgelöst von der innerstaatlichen Volkstumsarbeit. Im richtigen Verhältnis zwischen Staatsgeltung und Volkstumsgeltung kann sie zu politischen Ergebnissen führen, die nicht nur erstrebenswert sondern zweckmässig und darum in höherem Sinne politische Notwendigkeit sind. Die Herausstellung des Volkstumsgedankens durch den deutschen Nationalsozialismus zwingt selbstverständlich vor allem die jüngeren intellektuellen Kräfte des Auslandsdeutschtums zu einer Revision der traditionellen Programme und Grundsätze auch im eigenen auslandsdeutschen Hause und es ist von allgemeinem volkstumpolitischen Standpunkt aus gewiss lohnend und interessant zu sehen, unter welchen Aspekten das geschieht.

Ein Beispiel dieser Art finden wir im amtlichen Organ des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes „Der Aktivist“ (Dezember 1933 Nr. 4) unter der Ueberschrift „Raum und Recht“; der Aufsatz stammt von einem auslandsdeutschen Studenten und hat in seinem wesentlichen Teil folgenden Wortlaut:

„Die auslandsdeutsche Frage fusst auf zwei Begriffen: Raum und Recht. Das Bauerntum liegt in unserem Volk so tief verwurzelt, dass der Mangel an Raum zum Brotbebauen auch die Ursache deutscher Auswanderungen war. Die Entwicklung der deutschen Bodenfläche im Ausland bedingte auch das Wohl oder Wehe dieser Siedlungen. Man weiss immer nur von einem Kampf der Deutschen um ihre Sprache. Wenig bekannt ist der Kampf im Ausland um die deutsche Scholle...

Mit dem Bauerngedanken ist auch eine eigene Rechtsvorstellung verbunden. Der Rechtsbegriff hat seine Grundlage im Bodenbesitz. Darum war die zweite Ursache deutscher Auswanderungen die Entrechtung des Bauernstandes im Mutterland. Wenn der auslandsdeutsche Bauer bei geschichtlichen Ereignissen seines neuen Staates selbsttätig beteiligt war, seine eigene Stellungnahme vertrat, so war die innerste Ursache dazu wieder nicht so sehr eine politische oder kulturelle, — sondern vor allem die Entrechtung des Bauernstandes. Denken wir an die Zeit Kossuths in Ungarn, die den Schwaben die Leibeigenschaft nahm. Und heute kämpfen die Auslandsdeutschen nicht so sehr um politische Ziele als um sozialistische. Die Staatswirtschaft darf das Bauerntum nicht als Einzelstand ausschalten und nur geschäftlich ausbeuten, sondern muss die Interessen des Bauern als die seinen erachten.

Aus diesem Grunde ist es ein Unrecht, wenn andere Staaten uns Auslandsdeutschen Pangermanismus oder irredentistische Umtriebe vorwerfen. Die Staaten sollten erkennen, dass ihre deutschstämmigen Bürger durch ihre Boden- und Rechtsbegriffe den Staat nur zur Gesundung und Stärkung bringen. Es wäre im Interesse der Staaten, in denen Auslandsdeutsche leben, ihre deutschen Minderheiten in dieser Eigenart nur zu fördern und zu stützen. Die Zusicherung unserer kulturellen Rechte wäre nur eine Vorbedingung zur Reinerhaltung unserer Eigenart, und es schwächt den Staat innerlich, wenn wir diese selbstverständliche Notwendigkeit uns erst erkämpfen müssen. Die Unzufriedenheit, die unter den Minderheiten herrscht, könnten sich die Staaten um der inneren Geschlossenheit willen ersparen. Der Staat hat den grössten Nutzen, wenn wir in unserer Eigenart uns fortentwickeln dürfen. Wir verlangen aber, dass man uns vor allem unseren Raum und unser sozialistisches Recht gibt. Wir sind die Gewähr für den Bestand unseres Staates. So, wie schon die Germanen von den Römern ins Land gerufen wurden und die Deutschen nach Ungarn, in der Erkenntnis, dass ein Bauernvolk die beste Staatsstütze und der beste Grenzschutz ist, — so müssen jetzt die Slaven und andere Völker uns nicht entrechten, sondern im Gegenteil fördern.“

Einzelne Unklarheiten dieser Gedankengänge sind sicher nur zufällig; so z. B. wenn der Verfasser zwischen politischen und

sozialistischen Zielen einen Gegensatz sieht, da sozialistische Zielsetzung immer ein politisches Programm darstellt. Dass der Rechtsgedanke seine Grundlage im Bodenbesitz hat, ist zumindest gleichfalls eine Unklarheit, da das moderne Recht, ganz gleich welcher Art, strukturell und funktionell sich weder am Eigentumsbegriff, noch weniger am Bodenbesitz erschöpft und auf so primitiver Grundlage weder bestehen noch entstehen kann. Bemerkenswert aber ist der Appel an die slavischen und anderen Völker: „Wir verlangen aber, dass man uns vor allem unseren Raum und unser sozialistisches Recht gibt“ wie auch die Schlussforderung: „... so müssen jetzt die Slaven und andere Völker uns nicht entrechten sondern im Gegenteil fördern“.

Ohne auf diese Appelle näher eingehen zu können — sie richten sich an politische, anstatt an volkstumsmässige Faktoren — seien sie hier registriert als Zeichen einer neuen Zeit, in der der Begriff „Schicksalsgemeinschaft“ aus der Ebene der politischen Konzeption in die der sozialen Schicksalsgemeinschaft aller Bürger des gleichen gemeinsamen Staates hinüber zu wachsen scheint.

Rundschau

Sprawy Narodowościowe. Czasopismo poświęcone badaniu spraw narodowościowych, Rok VII, Nr. 6. Listopad—Grudzień 1933. Warszawa (Mazowiecka 1). Preis: Zł. 5,00.

Die unter Leitung von St. J. Paprocki bereits seit sechs Jahren erscheinende Zeitschrift des warschauer Instituts für Nationalitätenforschung mag in erster Linie als Publikationsorgan des Instituts und als Zeitschrift speziellen Charakters zur Informierung der polnischen Oeffentlichkeit über die Volkstumsprobleme gegründet worden sein. Dass sie aber eine der reichhaltigsten und vorzüglich redigierten Zeitschriften, die sich mit den europäischen Volkstumsfragen befassen, darstellt, zeigt ein Rückblick auf die bisher erschienenen sechs Jahrgänge. Naturgemäss nimmt die Frage der nichtpolnischen Volkstumsgruppen in Polen den grössten Raum ein. Die dort veröffentlichten Referate, Abhandlungen, Berichte, Artikel und Literaturnachweise sind sachlich und systematisch so bearbeitet, dass sie für das Studium des Nationalitätenproblems Polens unentbehrlich sind. Die Leitung des Instituts und die Redaktion haben sich jedoch keineswegs nur auf das Studium und die Darstellung der Probleme und der Situation in Polen beschränkt sondern sind auf die Erfassung des Problems in seiner gesamten europäischen Ausdehnung gerichtet. So ist eine lange Reihe von grundsätzlichen Abhandlungen veröffentlicht worden und es soll hier demnächst an einer Gesamtübersicht der sechs Jahrgänge näher darauf eingegangen werden, wobei auch die wissenschaftliche Arbeit des Instituts und seiner Publikationen zu erwähnen sein werden. Die geringe Verbreitung der Kenntniss der polnischen

Sprache in Europa, speziell in Mittel- und Westeuropa, schränkt den Aktionsradius der Zeitschrift stark ein; trotzdem kann festgestellt werden, dass sie überall dort, wo man sich speziell mit den Nationalitäten- und Volkstumsfragen beschäftigt, Beachtung und Anerkennung gefunden hat.

Das vorliegende 6. Heft des Jahrgangs 1933 (November—Dezember) bringt an erster Stelle einen Artikel über die Frage der Generalisierung der Minderheitenschutzverpflichtungen und ihre Behandlung auf der XIV. Haupttagung des Völkerbundes. Die Generalisierungsfrage ist eine der wichtigsten Angelegenheiten der minderheitspolitischen Erwägungen, die der Autor (W-ski) am Schlusse seiner Arbeit ausspricht, bleiben von dauerndem Wert auch jetzt, wo die Frage durch andere nationalitätenrechtliche, völkerbundspolitische Vorgänge etwas in den Hintergrund gedrängt worden ist. Der für Polen und den ganzen Osten so wichtigen volkstumpolitischen Frage des Zusammenschlusses (Union) der Ostkirche mit Rom ist der Schlussartikel Dr. K. Lewicki's „Sprawa unji Kościoła Wschodniego z Rzymskim w polityce dawnej Rzeczypospolitej“. Aktuelle Angelegenheiten ist wieder der Schlussartikel von Helena Monwidówna „Szkolnictwo polskie w Litwie“ (Das polnische Schulwesen in Litauen) gewidmet.

Neben den zeitgemässen innerpolnischen Fragen berührt die Chronik u. a. auch die Veränderungen in der deutschen Minderheitenpolitik und bringt eine sehr sorgfältig bearbeitete Statistik des polnischen Schulwesens (einschliesslich der privaten Unterrichtskurse) im Deutschen Reich.

— j. s. —



Národnostní Obzor. Časopis společnosti pro studium národnostních otázek. Ročník IV. Sešit 3. Březen 1934. Praha XIX. (Terronska 10). Jährlich 4 Hefte, 50,— Kč.

Die Zeitschrift ist das offizielle Organ der Čechoslovakischen Studiengesellschaft für Nationalitätenfragen, die sich — ähnlich dem warschauer Institut — sehr eingehend mit den innerstaatlichen Volkstumsproblemen der Čechoslovakischen Republik beschäftigt, darüber hinaus aber vor allem durch die universelle Bearbeitung grundsätzlicher Fragen in Artikeln und Abhandlungen beachtenswerte Arbeit zur Klärung der Probleme leistet. Die sorgfältige Redigierung des Stoffes und seine fachmännische Bearbeitung der einzelnen Rubriken geben der Zeitschrift den Charakter einer wissenschaftlichen Publikation, ohne doktrinär oder professoral zu wirken. Auch hier würde sich eine zusammenfassende Würdigung der bisher erschienenen Jahrgänge nicht nur rechtfertigen sondern auch lohnen, und zwar schon aus dem einen Grunde — der für eine solche Uebersicht auch für die Zeitschrift des warschauer Instituts gegeben ist — um einmal den Anteil der slavischen Volksgruppen an der ideologischen Klärung des sogenannten Minderheitenproblems festzustellen und ihre Leistungen ideeller Geistesarbeit an den Grundlagen der europäischen Volkstumsarbeit sichtbar zu machen.

Aus dem vorliegenden Heft 3 des IV. Jahrgangs seien besonders erwähnt Dr. Silberstein: „Die nationale und rassische Ideologie des neuen Deutschland und ihre ideellen Voraussetzungen“, (1. Teil), ferner die kultu-

relle, soziologische, politische und juristische Rundschau, die im einzelnen sowohl referierend wie kritisch untersuchend ein reichhaltiges Material enthält. — j. s. —

Literaturübersicht

- H. Ascher: **Die Gerichtssprache in Deutschland** und der Sprachengebrauch vor den Gerichten Polens, der Tschechoslovakei und Lettlands. Verlag Brodek, Berlin 1933.
- R. Rahr: **Volk jenseits der Grenzen.** Geschichte und Problematik der deutschen Minderheiten. Hanseatische Verlagsanstalt. Hamburg 26. 1933. RM. 9,50.
- G. Cleinow: **Der Verlust der Ostmark.** Verlag: Volk und Reich Verlag Berlin W 30. 1934. RM. 7,20.
- K. Freytag: **Raum deutscher Zukunft.** Grenzland im Osten. Verlag Reissner. Dresden 1933. RM. 5,50.
- H. Haushofer: **Der nationalsozialistische Gedanke in der Welt.** Schriftenreihe der Deutschen Akademie, München, zur Politik, Kultur und Wirtschaft des neuen Staates. Verlag Georg D. W. Callwey, München 1934. RM. 0,90.
- G. Leibholz: **Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland** und das autoritäre Staatsbild. Verlag Duncker u. Humbolt, München 1933. RM. 2,80.

Bemerkungen

In der Auseinandersetzung mit der Zeitschrift der deutschen Volksgruppen „Nation und Staat“ habe ich im Märzheft der „Kulturwehr“ den Hauptschriftleiter Herrn Ferdinand v. Uexküll-Güldenband aufgefordert, den dokumentarischen Beweis für seine in „Nation und Staat“ (Februarheft 1934) aufgestellten Behauptungen zu erbringen. Anstelle des dokumentarischen Beweises veröffentlicht Herr v. Uexküll-Güldenband im Märzheft der erwähnten Zeitschrift einige Stellen aus einem angeblich am 24. 12. 1933 geschriebenen Briefe. Er verschweigt aber

- 1) an wen der angebliche Brief aus Bautzen gerichtet war,
- 2) wer den Brief unterzeichnet hat.

Angesichts einer derartigen Geheimnistuerei und falschen Bescheidenheit des Herrn v. Uexküll-Güldenband, der in der Veröffentlichung einiger Bruchstücke aus einem Brief ohne Angabe des Empfängers und der Absender einen dokumentarischen Beweis sieht, habe ich zu seiner merkwürdigen Klarstellung nur zu erwidern:

Solange Herr v. Uexküll-Güldenband den angeblichen Brief nicht mit dokumentarischen Angaben, das ist: in vollständiger, unveränderter und unver-

kürzter Wiedergabe und mit allen Namen der Unterzeichner in „Nation und Staat“ veröffentlicht, ist seine „Klarstellung“ nichts anderes als ein Manöver zur Irreführung der Öffentlichkeit, durch das absolut nichts aufgeklärt wird. Ich habe viel Verständnis für die unbehagliche Situation, in die ihn seine Informatoren und die drei bautzener Briefschreiber gebracht haben. Es kann doch kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass er die Namen der drei bautzener Herren mit grossem Nutzen für seine „Klarstellung“ hätte veröffentlichen können, wenn es sich tatsächlich um „drei in jeder Hinsicht legitimierte Vertreter des wendischen Volkstums“ handelte. Wie Herr von Uexküll-Güldenband andeutet, ist in Bautzen angefragt worden, in wieweit die „wendischen“ Herren, mit denen im Spätherbst 1933 die Verhandlungen geführt wurden, sich „mit der Auffassung Herrn Skala's identifizieren“. Die Namen dieser „wendischen“ Herren werden konsequent verschwiegen und auch sie selbst haben bisher nicht den Mut gehabt, für ihre Auffassung und ihre gegen mich gerichteten Werturteile öffentlich einzutreten. Es kann sich also bei den geheimnisvollen Briefschreibern nur um Personen handeln, die sich durch die Anfragerei genötigt sahen, nach Berlin oder Wien einen Brief zu schreiben, den dann „Nation und Staat“ gegen mich glaubte ausschlagen zu können. Ich kann mit aller Ruhe abwarten, ob dieses geheimnistuerische Manöver mit privaten Konferenzen, privaten Besprechungen und auf Anfragen geschriebenen Briefen gegen mich und meine für die Interessen meines lausitzserbischen Volkstums bestimmte Arbeit fortgesetzt werden wird. Und mit der gleichen Ruhe kann ich abwarten, wann, wo und wie die drei Briefschreiber aus Bautzen mit ihren Namen für die bemerkenswerten Sätze ihres Briefes eintreten werden; denn es ist ihre und nicht meine Sache, zu entscheiden, wie lange sie dem Treiben gegen den eigenen Volksgenossen ihre Mitwirkung leihen wollen, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, dass man solches gemeinhin mit „Verrat an der eigenen Volkstumsfront“ bezeichnet.

Herr von Uexküll-Güldenband hält es angesichts der ganzen Situation auch noch für möglich, mich des „öffentlichen Intrigenspiels“ zu bezichtigen. Demnach muss es also auch ein „geheimes Intrigenspiel“ geben und ich bin dem Herausgeber von „Nation und Staat“ dankbar, dass er diesen Unterschied jetzt auch sprachlich festgelegt und sichtbar gemacht hat. Wo in dieser Auseinandersetzung Intrigen gespielt worden sind, und von wem sie noch gespielt werden, kann jeder Unvoreingenommene unschwer erkennen. Mein „öffentliches Intrigenspiel“ hat darin bestanden, dass ich die ganzen geheimniskrämerischen Beratungen, Konferenzen und die auf Anfrage erfolgte Briefschreiberei öffentlich beim richtigen Namen genannt habe. Für die Methoden des „geheimen Intrigenspiels“ haben „Nation und Staat“ und die Mitspieler in Bautzen ein so klassisches Beispiel geliefert, dass es überflüssig ist, auch nur ein Wort noch dazu zu sagen. Ich verabschiede mich deshalb dieses Mal von ihnen mit den Worten Goethes aus dem „Faust“ (Paralipomena):

„Und wenn ihr schreiet, wenn ihr klagt,
Dass ich zu grob mit euch verfare,
Und wer euch heut recht derb die Wahrheit sagt,
Der sagt sie euch auf tausend Jahre.“

Jan Skala.

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Assimilation — „Dissimilation“ — Renationalisierung	77
Die Minderheitenverhältnisse im deutsch-dänischen Grenzgebiet	87

Pressestimmen

„Nowiny Codzienne“ (Schriftleitergesetz v. 4. 10. 33.)	90
„Bohemia“ (Deutsche Volksgruppe in der Čechoslovakiei.)	94
„Der Aktivist“ (Auslandsdeutschum und Politik.)	98

Rundschau

„Sprawy Narodowościowe“	100
„Národnostní Obzor“	101

Literaturübersicht

.	102
-----------	-----

Bemerkungen

Nation und Staat (zu l.-serbischen Angelegenheiten).	102
--	-----

Preis des Heftes 0,75 Rm.

Abonnement: jährlich 6.—, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.— Rm.

Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibgebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Beleg-exemplars an unsere Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss: 27. März 1934.

Hauptschriftleiter und für den Gesamthalt verantwortlich:
Jan Skala, Charlottenburg 5.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

4694

4067/10
4

Pracownik

